
SATZUNG

der

Gemeinschaft Kirchroder Kaufleute e.V.

§ 1

Der Verein führt den Namen

„Gemeinschaft Kirchroder Kaufleute e.V.“

hat seinen Sitz in Hannover und ist in das Vereinsregister eingetragen.

§ 2

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Zweck des Vereins ist die:

- Förderung und Imagepflege des Stadtteils Kirchrode.
- Förderung und Wahrung des kulturellen Lebens in Kirchrode.
- Förderung und Durchführung von gemeinsamen Veranstaltungen.
- Vertretung der gemeinsamen Belange der Mitglieder bei kommunalen und staatlichen Stellen.
- Betreuung der Mitglieder in allgemeinen Fragen.

Der Verein ist rassistisch, politisch und konfessionell neutral.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden.

Das Mitglied erklärt sein Einverständnis dazu, dass seine Daten zum Zwecke der Mitgliederbetreuung elektronisch gespeichert werden.

Das Mitglied ist verpflichtet, jeden Wohnsitzwechsel unverzüglich bei der Geschäftsstelle anzuzeigen.

Verstößt das Mitglied gegen diese Verpflichtung, und können aus diesem Grunde z.B. Zustellungen nicht bewirkt werden, so kann sich das Mitglied auf den Zustellungsmangel nicht berufen.

Dasselbe gilt für jede Änderung der übrigen Personaldaten.

Das Mitglied ist verpflichtet für das Vereinswohl notwendige Arbeitsstunden unentgeltlich zu erbringen.

Es kann jedoch gegen Abgeltung von dieser Arbeitsleistung befreit werden. Diese Abgeltung beträgt das Doppelte eines Facharbeiterstundenlohnes im öffentlichen Dienst.

Die Mitgliedschaft wird durch Beschluss des Vorstands erworben. Ein derartiger Beschluss ist nur rechtswirksam, wenn das aufzunehmende Mitglied die festgesetzte Aufnahmegebühr und den Mitgliedsbeitrag bezahlt hat bzw. ihm durch Beschluss des Vorstands Beitragsfreiheit erteilt ist.

Bei Ablehnung eines Aufnahmeantrages steht dem Bewerber das Recht zu, Einspruch zu erheben, über den die Mitgliederversammlung endgültig entscheidet.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Jahreschluss oder durch Ableben.

Der Vorstand ist berechtigt ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen wenn es nachhaltig gegen die Satzung und Ordnungen verstößt.

Dieser Vorstandsbeschluss ist mit einer 3 / 4 Mehrheit zu fällen.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs.

In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der es zu laden ist.

§ 4

Der Jahresbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Der Jahresbeitrag ist entsprechend dem Beschluss der Mitgliederversammlung im Voraus über Lastschriftverfahren zu zahlen.

Bei Zahlungsverzug kann der Vorstand das Mitglied suspendieren. Durch die Suspendierung werden ihm sämtliche Rechte, insbesondere das Stimmrecht bei Mitgliederversammlungen entzogen.

Die Suspendierung ist aufzuheben, wenn der säumige Beitrag auf dem Bankkonto des Vereins eingegangen ist.

Der Vorstand ist verpflichtet, ein Mitglied aus dem Verein auszuschließen, wenn es trotz zweifacher Mahnung länger als zum 31. 03. des Kalenderjahres in Verzug ist. Die Zustimmung der Mitgliederversammlung ist hierzu nicht einzuholen, jedoch ist im Jahresbericht darüber zu informieren.

Ein ausgeschlossenes Mitglied hat das Recht des schriftlichen Widerspruchs.
In diesem Falle entscheidet die Mitgliederversammlung, zu der es zu laden ist.

§ 5

Der vertretungsberechtigte Vorstand gemäß § 26 BGB besteht aus:

dem 1. Vorsitzenden,
und zwei stellvertretenden Vorsitzenden.

Jeder von ihnen ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt und wird von den Verpflichtungen des § 181 BGB befreit.

Die Mitglieder des Vorstands müssen Vereinsmitglieder sein.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren gewählt; er bleibt jedoch nach Ablauf der Amtszeit bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.

Der Vorstand wird durch einen erweiterten Vorstand, der ihn bei der Vereinsführung unterstützt, ergänzt.

Dieser erweiterte Vorstand kann aus folgenden Mitgliedern bestehen:

Schatzmeister
Pressesprecher
Festausschuss
andere Vorstandsposten können bei Bedarf zugeordnet werden.
Dieser erweiterte Vorstand hat bei allen Vorstandssitzungen Sitz und Stimme.

§ 6

Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im 1. Quartal, statt.

Außerdem muss die Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.

§ 7

Jede Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, in seinem Verhinderungsfall von einem der stellvertretenden Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen schriftlich mittels Brief, Fax oder eMail einberufen.

Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

§ 8

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.

Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.

Die Mitgliederversammlung kann eine Ergänzung der vom Vorstand festgesetzten Tagesordnung beschließen.

Jedes Mitglied hat eine Stimme; schriftliche Stimmrechtsübertragungen sind zulässig.

Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, entscheidet bei der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen; Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von 4/5, zur Änderung des Vereinszwecks und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 9/10 der abgegebenen Stimmen erforderlich.

Abstimmungen werden per Akklamation durchgeführt.

Die Abstimmung muss jedoch schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Viertel der bei der jeweiligen Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.

Das Versammlungsprotokoll ist vom Protokollführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§ 9

Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung und der Vorstandssitzungen sind zur Bekanntmachung an die Mitglieder zu veröffentlichen.

Dabei sollen Ort und Zeit der Versammlung sowie das jeweilige Abstimmungsergebnis festgehalten werden.

§ 10

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 8 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden.

Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall des Zwecks wird das, nach Begleichen aller Verbindlichkeiten, etwaige Vereinsvermögen durch den

Bezirksrat Kirchrode/Bemerode/Wülferode

verwaltet, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Stadtteil Kirchrode zu verwenden hat.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

§ 11

Diese Satzung wurde am 28. Januar 2003 von der Gründungsversammlung beschlossen und tritt sofort in Kraft.

Hiermit nehme ich die Satzung der

Gemeinschaft Kirchroder Kaufleute e.V.

an.

Die Gründungsmitglieder ermächtigen hiermit ausdrücklich den Vorstand, Änderungen der Satzung, die sich zum Erlangen der Gemeinnützigkeit oder der Eintragung in das Vereinsregister ergeben, durchzuführen, solange der Sinn und Zweck des Vereins nicht geändert wird.

Diese Ergänzungen bedürfen keiner erneuten Gründungsversammlung, jedoch ist das Protokoll der entsprechenden Vorstandssitzung den Gründungsmitgliedern unverzüglich zuzustellen.

Gründungsversammlung am 28. Januar 2003 im Queens Hotel Hannover in Kirchrode.